

Sanktions- reglement

zum IP-SUISSE Zertifizierungsreglement

Lesehinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.

Änderung vom	August 2025
Ersetzt Version vom	November 2025 (inkl. Anhang)
In Kraft ab	01. Januar 2026



IP-SUISSE 

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1.	Ziel	3
1.2.	Geltungsbereich	3
1.3.	Begriffe & Definitionen	3
2.	Verfahren & Prozesse	3
2.1.	Rekursverfahren	4
3.	Bewertungssystem	4
3.1.	Sanktionsstufen (Übersicht)	4
3.2.	Regeln zu Wiederholungsfällen	4
4.	Sanktionen: Massnahmen & Fristen	5
4.1.	Grundsatz	5
4.2.	Massnahmen je Sanktionsstufe	5
4.2.1.	Stufe A	5
4.2.2.	Stufe B	5
4.2.3.	Stufe C	6
4.2.4.	Stufe D	6
4.3.	Zusätzliche Sanktionen	6
5.	Katalog der Abweichungen	7
5.1.	Pflichten der Unternehmen	7
5.2.	Erzeugnisse & deren Zutaten	7
5.3.	Kennzeichnung	8
6.	Schlussbestimmungen	9
6.1.	Gerichtsstand	9
6.2.	Genehmigung & Inkraftsetzung	9

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel

Dieses Reglement bildet die rechtliche Grundlage für Sanktionen bei Abweichungen im Bereich Aufbereitung und Vermarktung gemäss dem IP-SUISSE-Zertifizierungsreglement (nachfolgend «IPS Z-Reglement» genannt).

1.2. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für alle im Geltungsbereich des IPS-Zertifizierungsreglements genannten Unternehmen. Basierend auf privaten Vereinbarungen bleiben dem Endabnehmer (z. B. Coop, Migros) weitergehende Sanktionen vorbehalten. Zudem kann dieser, unabhängig von festgestellten Mängeln, zusätzliche Massnahmen ergreifen.

1.3. Begriffe & Definitionen

Begriff	Definition
Empfehlung	Als Empfehlung gilt eine unverbindliche, präventive Feststellung zur kontinuierlichen Verbesserung ohne Einfluss auf die Zertifizierung.
Spezifische Vorgabe	Eine spezifische Vorgabe ist eine unternehmensspezifische Feststellung zur kontinuierlichen Verbesserung und Effizienzsteigerung künftiger Audits ohne Einfluss auf die Zertifizierung.
Abweichung	Eine Abweichung liegt vor, wenn eine Bestimmung des IPS Z-Reglements oder mitgeltender Unterlagen nicht eingehalten wird.
Produktintegrität	Die Produktintegrität ist gegeben, wenn die Anforderungen des IPS Z-Reglements sowie der mitgeltenden Unterlagen vollständig erfüllt sind. Sie ist gefährdet, wenn eine Abweichung vorliegt, die keine unmittelbare Auswirkung auf den Produktstatus gemäss IPS Z-Reglement hat. Sie ist verletzt, wenn eine Abweichung vorliegt, die eine unmittelbare Auswirkung auf den Produktstatus gemäss IPS Z-Reglement hat.
Wiederholungsfall	Als Wiederholungsfall gilt der gleiche Verstoss innerhalb von drei Jahren oder die fehlende Erfüllung einer Auflage innerhalb der gesetzten Frist.

2. Verfahren & Prozesse

Kontrollen & Zuständigkeiten

Die Kontrollen werden durch die von IP-SUISSE beauftragte Zertifizierungsstelle (ZS) ProCert AG oder durch von ihr beauftragte Dritte durchgeführt.

Feststellung von Abweichungen

Abweichungen bezüglich IPS Z-Reglement werden durch die Kontrollperson (Auditor) anlässlich einer IP-SUISSE Kontrolle festgestellt, im Auditergebnis festgehalten und dem Verarbeiter zugestellt.

Abweichungen ausserhalb von Kontrollen

Abweichungen, die durch IP-SUISSE, Abnehmer oder Dritte festgestellt wurden, werden ebenfalls gemäss diesem Sanktionsreglement abgewickelt.

Meldepflichten der Unternehmen

Stellt der Verarbeiter ausserhalb der IP-SUISSE Kontrolle eine Übertretung des IPS Z-Reglements fest (Information durch Dritte oder direkt aus seinem Betrieb), so ist er verpflichtet, sofort Massnahmen zur Behebung zu ergreifen und Meldung an IP-SUISSE und/oder die Zertifizierungsstelle zu machen.

2.1. Rekursverfahren

Falls das Unternehmen mit dem Audit oder den aufgeführten Feststellungen und Massnahmen nicht einverstanden ist, kann innert 10 Tagen eine schriftliche Stellungnahme bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

3. Bewertungssystem

Grundsatz der Produktintegrität

Die Bewertung von Abweichungen erfolgt auf Basis der Auswirkungen auf die Produktintegrität.

3.1. Sanktionsstufen (Übersicht)

Stufe A	Stufe B	Stufe C	Stufe D
Die Produkteintegrität ist nicht unmittelbar gefährdet. Korrekturmassnahmen sind jedoch notwendig.	Die Produkteintegrität ist gefährdet und Korrekturmassnahmen sind notwendig.	Die Produkteintegrität ist verletzt oder sie kann nicht überprüft werden, konkret: Kontrolle kann nicht durchgeführt werden.	Die Produktintegrität ist absichtlich oder andauernd verletzt oder kann dauerhaft nicht überprüft werden.

3.2. Regeln zu Wiederholungsfällen

Im Wiederholungsfall wird die Sanktionsstufe erhöht, ausser bei einem Wechsel der Betriebsleitung oder bei Kennzeichnungsmängeln (z. B. fehlendes IP-SUISSE-Logo oder unvollständige Zutatenangaben). In letzterem Fall darf vorhandenes Kennzeichnungsmaterial innerhalb einer von der Zertifizierungsstelle festgelegten Frist aufgebraucht werden.

Ab Sanktionsstufe C sind zusätzliche Sanktionen (z. B. Bussen) durch IP-SUISSE möglich (siehe Kapitel [«4.3. Zusätzliche Sanktionen»](#)). Bei den Stufen C und D wird die Entscheidung umgehend an IP-SUISSE gemeldet. Bei einer Erstzertifizierung entfällt diese Meldung, sofern noch keine Produkte vermarktet wurden.

4. Sanktionen: Massnahmen & Fristen

4.1. Grundsatz

Je nach Art und Schwere der festgestellten Abweichung sind zusätzliche Sanktionen und/oder Bussen durch IP-SUISSE möglich.

IP-SUISSE kann auch bei Nichteinhaltung von Vertragsbestandteilen Sanktionen und/oder Bussen aussprechen. Dies beinhaltet unter anderem die Meldung der verkauften Mengen und die Bezahlung der Administrations- und Biodiversitätsprämien.

4.2. Massnahmen je Sanktionsstufe

4.2.1. Stufe A

Kriterium	Inhalt
Definition	Die Produkteintegrität ist nicht unmittelbar gefährdet, jedoch sind Korrekturmassnahmen sind notwendig.
Zweck	Korrektur der Abweichung
Vorgehen	Korrekturmassnahmen & Umsetzungstermine werden im Auditergebnis festgelegt. Der Betrieb weist die Einhaltung der Korrekturmassnahmen nach; die Überprüfung erfolgt durch ProCert.
Zertifikat	Das Zertifikat wird vor Behebung der Abweichung ausgestellt.
Stellungnahme	Keine Stellungnahme des Unternehmens zur Ursache der Abweichung erforderlich.
Fristen	Festlegung der Fristen in Absprache mit dem Betrieb; Dokumentation im Auditergebnis.
Follow-up	Überprüfung und Validierung der eingereichten Unterlagen oder Kontrolle spätestens beim nächsten Audit.

4.2.2. Stufe B

Kriterium	Inhalt
Definition	Die Produktintegrität ist gefährdet und Korrekturmassnahmen sind notwendig.
Zweck	Korrektur der Abweichung
Vorgehen	Korrekturmassnahmen und Umsetzungstermine werden im Auditergebnis festgelegt. Der Betrieb weist die Einhaltung der Korrekturmassnahmen nach; die Überprüfung erfolgt durch ProCert.
Zertifikat	Wird nach der Behebung der Abweichung ausgestellt.
Stellungnahme	Keine Stellungnahme vom Unternehmen zur Ursache der Abweichung nötig
Fristen	Festlegung der Fristen in Absprache mit dem Betrieb; Dokumentation im Auditergebnis.
Follow-up	Überprüfung und Validierung der eingereichten Unterlagen. Die Umsetzung kann auch im Rahmen eines Nachaudits überprüft werden.

4.2.3. Stufe C

Kriterium	Inhalt
Definition	Die Produktintegrität ist verletzt oder sie kann nicht überprüft werden.
Zweck	Sicherstellen, dass nicht konforme Produkte nicht als IP-SUISSE-Produkte vermarktet werden; sofortige Korrektur der Abweichung.
Vorgehen	Sofern betroffene Ware noch vor Ort ist: sofortige vorsorgliche Sperrung der Ware durch die Zertifizierungsstelle. Wurde Ware bereits ausgeliefert, informiert das Unternehmen die Abnehmer. Korrekturmassnahmen und Umsetzungstermine werden im Auditergebnis festgelegt.
Nachweis	Betrieb bestätigt die Einhaltung der Korrekturmassnahmen & Überprüfung erfolgt durch ProCert.
Zertifikat	Möglichkeit der Produktaberkennung (Charge) oder des Entzugs der Zertifizierung für ein bestimmtes Produkt, wobei Zertifikat nach Behebung der Abweichung oder nach Validierung der Korrekturmassnahmen ausgestellt wird.
Stellungnahme	Bestätigung der Sperrung der Ware durch das Unternehmen, sofern dies nicht bereits am Audit erfolgt ist. Zudem ist eine Stellungnahme zur Ursache der Abweichung erforderlich.
Fristen	Festlegung der Fristen im Auditergebnis. Je nach Fall Freigabe oder Deklassierung einzelner Produkte, Chargen oder aller Produkte.
Follow-up	ProCert informiert IP-SUISSE über die festgestellte Abweichung. Überprüfung und Validierung der eingereichten Unterlagen; die Umsetzung kann auch im Rahmen eines Nachaudits überprüft werden.

4.2.4. Stufe D

Kriterium	Inhalt
Definition	Die Produktintegrität ist absichtlich oder andauernd verletzt oder kann dauerhaft nicht überprüft werden
Zweck	Sicherstellen, dass nicht konforme Produkte nicht als IP-SUISSE-Produkte vermarktet werden.
Vorgehen	Sofortige Vermarktungssperre und Zertifikatsentzug. Die Feststellung des Verstosses und die sofortigen Massnahmen werden innerhalb von 3 Arbeitstagen eingeleitet. Das Unternehmen informiert die Abnehmer unverzüglich.
Zertifikat	Unverzüglicher Entzug des Zertifikats
Stellungnahme	Sofortige Bestätigung, dass keine Ware mehr vermarktet wird & Abnehmer informiert wurden.
Fristen	Sofortmassnahmen; Wiederaufnahme der Tätigkeit erst nach erneuter Vereinbarung mit IP-SUISSE und vollständigem Audit.
Follow-up	ProCert informiert IP-SUISSE über die festgestellte Abweichung. IP-SUISSE entscheidet über eine Aufhebung der Vereinbarung.

4.3. Zusätzliche Sanktionen

Stufe	Definition	Zusätzliche Sanktionen durch IP-SUISSE
C	Die Produkteintegrität ist verletzt oder sie kann nicht überprüft werden.	Verwarnung: Sperre der Charge, Deklassierung und/oder eventueller Warenrückruf, Busse von mindestens CHF 1'000.–
D	Die Produktintegrität ist absichtlich oder andauernd verletzt oder kann dauerhaft nicht überprüft werden	Ausschluss: Kündigung der Vereinbarung & Entzug der Berechtigung für die Vermarktung von IP-SUISSE Produkten, Busse von mindestens CHF 2'000.–

5. Katalog der Abweichungen

5.1. Pflichten der Unternehmen

Kap.	Abweichungen	Stufe
1	Die qualitative Rückverfolgbarkeit ist nicht genügend gewährleistet (ungenügende Dokumentation der Ein-, Um- & Auslagerung).	A
2	Die qualitative Rückverfolgbarkeit ist nicht gewährleistet.	B
3	Die quantitative Rückverfolgbarkeit ist teilweise unvollständig, jedoch ohne Verdacht auf effektive Unregelmässigkeiten.	A
4	Die quantitative Rückverfolgbarkeit weist grosse Lücken auf bzw. ist nicht nachvollziehbar und effektive Unregelmässigkeiten können nicht ausgeschlossen werden.	B
5	Lagerung von IP-SUISSE Produkten in ungenügend gekennzeichneten Lagerräumen, nicht nachvollziehbare Lagerbewirtschaftung, jedoch ohne Verdacht auf effektive Unregelmässigkeiten.	A
6	Separierung während der Verarbeitung ist nicht genügend gewährleistet.	B
7	Es wird keine Betriebsbuchhaltung geführt, die zur Warenflusskontrolle eingesetzt werden kann.	B
8	Lohnverarbeiter ohne Kontrolle.	B
9	IP-SUISSE Produkte werden vorsätzlich mit konventionellen Produkten vermischt.	D
10	Nachweisliche Dokumentenfälschung.	D
11	Der Zertifizierungsstelle wird der Zugang zu den Betriebsstätten oder die Einsicht in die Buchführung verweigert.	C
12	Die vertraglich vereinbarten Abgaben (Prämien für Produzenten, Beiträge für Nachhaltigkeit, sowie Administrationsbeiträge), Weisungen (z. B. Labelprüfung in Schlachtbetrieben, Meldung der verkauften Mengen) sowie weitere Vertragsbestandteile werden nicht eingehalten.	C

5.2. Erzeugnisse & deren Zutaten

Kap.	Abweichungen	Stufe
13	13 Von den Lieferanten fehlen die nötigen Nachweise (Zertifikate, bestätigte Produzentenliste).	B
14	Ungenügende Abklärung bzw. Absicherung bezüglich des definitiven Ausschlusses der Gentechnik beim Einsatz von konventionellen Schweizer Rohstoffen.	B
15	Die in IP-SUISSE-Qualität erhältlichen Rohprodukte und Zutaten stammen nicht zu 100 % von IP-SUISSE-Labelbetrieben oder zertifizierten IP-SUISSE-Unternehmen.	B
16	Die Vorgaben der Positivliste werden nicht eingehalten.	B
17	Importierte Rohprodukte werden als IP-SUISSE deklariert.	C
18	Die IP-SUISSE-Erzeugnisse werden nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein aufbereitet.	C
19	Für die Aufbereitung von IP-SUISSE-Erzeugnissen werden gentechnisch veränderte Zutaten eingesetzt.	C
20	Unerlaubter Einsatz von nicht-IP-SUISSE-Rohstoffen in IP-SUISSE-Produkten.	D

5.3. Kennzeichnung

Kap.	Abweichungen	Stufe
21	Neu lancierte IP-SUISSE-Produkte oder Rezepturänderungen wurden der Zertifizierungsstelle nicht fristgerecht gemeldet.	A
22	Die Kennzeichnung entspricht nicht den Anforderungen (Logo, Hinweis auf Zertifizierung, Zutatendeklaration).	B
23	Das Gut zum Druck von neuem Kennzeichnungsmaterial wurde nicht vorgängig bei der Zertifizierungsstelle eingeholt.	B
24	Die Kennzeichnung von Produkten mit Massenbilanz entspricht nicht den Anforderungen (Logo, Hinweis auf Zertifizierung, Zutatendeklaration, Lieferscheine/Rechnungen).	B
25	Es werden nicht alle in IP-SUISSE-Qualität verfügbaren Zutaten eingesetzt (Optimierung).	A
26	Für zulässige Ausnahmen bei landwirtschaftlichen Zutaten wurde vorgängig kein Antrag an IP-SUISSE gestellt.	B
27	IP-SUISSE-Erzeugnisse werden nicht aus mindestens 80 % IP-SUISSE-Zutaten hergestellt.	B
28	Ein Erzeugnis mit IP-SUISSE-Zutaten besteht zu weniger als 50 % aus IP-SUISSE-Zutaten.	C
29	Ein Erzeugnis mit IP-SUISSE-Zutaten (Variante C) wird als IP-SUISSE-Erzeugnis bezeichnet.	C
30	Für Erzeugnisse mit abgelaufener Sonderbewilligung wird nach Fristablauf nicht IP-SUISSE-konform produziert und/oder vermarktet.	C
31	Es werden Erzeugnisse als IP-SUISSE gekennzeichnet, welche die Anforderungen nicht erfüllen.	C
32	Es werden vorsätzlich nicht zertifizierte Erzeugnisse als IP-SUISSE gekennzeichnet.	D

Hinweis

Der Katalog der Abweichungen ist nicht abschliessend. Nicht beschriebene Abweichungen werden analog zu vergleichbaren Fällen beurteilt und bei Bedarf in den Katalog aufgenommen. Die Sanktionsstufe kann je nach Fall und Einschätzung der Produktintegrität erhöht, jedoch nicht herabgesetzt werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Gerichtsstand

Im Falle von juristischen Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Bern (ProCert)/Zollikofen (IP-SUISSE).

6.2. Genehmigung & Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand IP-SUISSE am 11.09.2025 genehmigt und tritt per 01.01.2026 in Kraft.

Der Präsident



Andreas Stalder

Der Geschäftsführer



Christophe Eggenschwiler

IP-SUISSE

Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
www.ipsuisse.ch

DE

031 910 60 00
info@ipsuisse.ch

FR

021 601 88 09
romandie@ipsuisse.ch

**IP-SUISSE** 